

# Amtsblatt

# für den Regierungsbezirk Arnsberg



mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 25. September 2010

Nr. 38

#### Inhalt:

# B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes "In der Bommert" im Regierungsbezirk Arnsberg vom 7. September 2010 S. 239

#### Bekanntmachungen

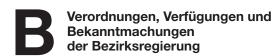
Antrag der Stadt Siegen auf Planfeststellung gemäß § 68 WHG – Neugestaltung der Sieg im Bereich der "Siegplatte" in der Siegener Innenstadt S. 243 – Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Hochsauerlandkreises, der Städte Brilon, Hallenberg, Medebach, Olsberg und Winterberg und der Gemeinde Bestwig S. 243

# C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 246 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 246 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 246 – Aufgebote der Sparkasse Lippstadt S. 246 + S. 247 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 247 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 247

#### E. Sonstige Mitteilungen

Hinweis S. 247 - desgl. S. 247



# **VERORDNUNGEN**

424. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes "In der Bommert" im Regierungsbezirk Arnsberg vom 7. September 2010

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Verbote
- § 4 Erlaubnisvorbehalt
- § 5 Forstwirtschaftliche Regelungen
- § 6 Jagdliche Regelungen

- § 7 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 8 Gesetzlicher Biotopschutz
- § 9 Befreiungen
- § 10 Vertragsvorbehalt
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 13 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Aufgrund des § 22 Abs. 2 und § 23 Bundesnaturschutzgesetz¹ in Verbindung mit § 42 a Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NRW² wird im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (obere Jagdbehörde) gem. § 20 des Landesjagdgesetzes NRW³ verordnet:

### § 1 Schutzgebiet

Im Märkischen Kreis wird in der Stadt Halver das Gebiet "In der Bommert" in einer Größe von ca. 36.6 ha als Naturschutzgebiet nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 42 a des Landschaftsgeset-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. Nr. 51 Seite 2542 ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW 2000 S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Landesjagdgesetz NRW (LJG-NRW) vom 7. Dez. 1994 (GV. NRW 1995 S. 2) in der zurzeit gültigen Fassung.

zes NRW festgesetzt. Das Naturschutzgebiet liegt in der Gemarkung Halver.

Die Grenzen des geschützten Gebietes sind aus dem anliegenden Ausschnitt aus der topographischen Karte im Maßstab 1:25 000 (Übersichtskarte) und der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1:5000 (Naturschutzkarte) ersichtlich; dabei ist in der Naturschutzkarte die Abgrenzung durch eine Linie mit kurzen, parallelen, senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum Schutzgebiet hin dargestellt.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

#### § 2 Schutzzweck

- (1) Die Unterschutzstellung erfolgt
  - zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung<sup>4</sup> einer regional bedeutsamen Wacholderheide sowie eines großflächigen Laubwaldkomplexes mit Bruchwäldern, Quellbächen und Quellräumen jeweils mit Vorkommen von trockenen bzw. nassen Böden, die wegen ihrer extremen Standortbestimmungen schutzwürdig sind;
  - aus geowissenschaftlichen, kulturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen;
  - 3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes.
- (2) Das über die Geltungsdauer dieser Verordnung hinausgehende langfristige Ziel für die Waldflächen ist die Entwicklung oder Wiederherstellung eines Laubwaldgebietes mit den für den Naturraum typischen natürlichen Waldgesellschaften in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien, einschließlich der Alt- und Totholzphase, und ihrer natürlichen Strukturvielfalt. Die Naturverjüngung von Gehölzarten der angestrebten natürlichen Waldgesellschaften soll Vorrang vor der Pflanzung haben und entsprechend unterstützt werden.

# § 3 Verbote

- (1) Es ist verboten,
  - 1. jegliches Befahren, Betreten und Reiten außerhalb der befestigten Wege;
    - unberührt bleiben die Befugnisse der Eigentümer, der Pächter und der sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 7 Nr. 2 dieser Verordnung.
  - 2. Gewässer einschließlich ihrer Ufer anzulegen, zu ändern, zu beseitigen, zu verunreinigen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern.
  - Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser (einschließlich Staunässe) zu entnehmen oder abzuleiten sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
    - <u>unberührt</u> bleiben der Gemeingebrauch im Sinne des Landeswassergesetzes.

- 4. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben, Teile davon abzutrennen, deren Wurzeln oder Rinden zu beschädigen sowie Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Wachstum und die Entwicklung der Pflanzen zu beeinträchtigen;
  - unberührt bleibt die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 5 dieser Verordnung. Ferner bleiben unberührt die Pflegemaßnahmen in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde sowie dem zuständigen Regionalforstamt.
- 5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder durch Lärmen, Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören; Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten solcher Tiere der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören; unberührt bleibt die ordnungsgemäße Aus-
  - <u>unberührt</u> bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 6 dieser Verordnung.
- 6. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen;
  - <u>unberührt</u> bleibt die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 5 dieser Verordnung. Ferner bleibt unberührt die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde.
- Sonderkulturen wie z. B. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen.
- bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung, sonstige behördliche Gestattung oder Anzeige erforderlich ist.
- Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern.
- 10. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;
  - <u>unberührt</u> bleibt die Errichtung oder Unterhaltung für den Forstbetrieb notwendiger Kulturzäune und Schutzzäune, sowie die Unterhaltung der vorhandenen Zäune.
- 11. Stoffe oder Gegenstände (insbesondere Abfälle oder Silage) abzulagern, zu lagern, aufzubringen oder Lagerplätze anzulegen;
  - <u>unberührt</u> bleibt die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 5 dieser Verordnung.
- Werbeanlagen, Schilder, Plakate oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

 $<sup>^4</sup>$  Zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung gehört auch die Entwicklung.

- unberührt bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen
- 13. Buden, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen.
- 14. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen;
  - <u>unberührt</u> bleiben die zwischen dem zuständigen Regionalforstamt und den Landschaftsbehörden abgestimmten Holzlagerplätze.
- 15. zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen, zu klettern, zu baden, Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren und zu angeln;
- 16. Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Motor-, Luft und Schießsport sowie für entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern und diese sowie vergleichbare Sportarten zu betreiben.
- 17. Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen;
  - unberührt bleibt die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 5 dieser Verordnung sowie die stickstofffreie Erhaltungsdüngung.
- 18. Hunde unangeleint zu führen sowie Hundesportübungen, -ausbildung und -prüfungen durchzuführen;
  - <u>unberührt</u> bleiben die jagdlichen Regelungen gemäß § 6 dieser Verordnung.
- (2) Im Übrigen sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

#### § 4 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Maßnahmen zur Unterhaltung der Wege und Gewässer bedürfen des Einvernehmens mit der unteren Landschaftsbehörde. Sofern Wald betroffen ist, bedarf es zusätzlich des Einvernehmens mit dem zuständigen Regionalforstamt.
- (2) Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren im Verzug für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen das zuständige Regionalforstamt und die untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

# § 5 Forstwirtschaftliche Regelungen

(1) Unberührt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleibt die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft<sup>5</sup> in der bisherigen Nutzungsart und unter Berücksichtigung des Schutzzweckes.

- (2) Verboten ist jedoch:
  - Laubwald in Nadelwald umzuwandeln oder mit Nadelgehölzen wieder aufzuforsten oder zu unterpflanzen.
  - b) den Laubholzanteil in Laubmischwald und Nadelmischwald zu verringern;
    - <u>unberührt</u> bleibt die spontane Verjüngung von Nadelgehölzen, sofern sie nicht durch waldbauliche Maßnahmen gezielt herbeigeführt wird.
  - c) die Erstaufforstung sowie die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen.
  - d) Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 ha großen Waldfläche pro Jahr vorzunehmen;
    - unberührt bleiben Saum- und Femelhiebe und Maßnahmen im Rahmen der Umwandlung von Nadelholz- in Laubholz- bzw. Mischwaldbestände sowie sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.
  - e) Horst- oder Höhlenbäume zu fällen; <u>unberührt</u> bleibt die Verkehrssicherung gem. § 7 Abs. 4 der Verordnung.
  - f) Baumstubben zu roden; <u>unberührt</u> bleibt das Roden von Fichten-Baumstubben.
  - g) die Bodengestalt zu verändern;
    <a href="mailto:unberührt">unberührt</a> bleibt die ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Sinne des § 1 b Landesforstgesetz NRW unter Berücksichtigung bodenschonender Bearbeitungsweise.
  - h) bauliche Anlagen zu errichten oder Wege anzulegen;
    - unberührt bleiben die Befestigung forstwirtschaftlicher Wege, Rückewege und Holzlagerplätze nach Zustimmung des zuständigen Regionalforstamtes im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde sowie die Errichtung ortsüblicher Forstkulturzäune für die Dauer der notwendigen Standzeit.
  - i) Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden;
    - unberührt bleiben Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz. Maßnahmen zur Abwehr von Kalamitäten bedürfen der Zustimmung des zuständigen Regionalforstamtes im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.
  - j) Düngemittel auszubringen; unberührt bleibt die Bodenschutzkalkung außerhalb von Biotopen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 62 Landschaftsgesetz NRW und außerhalb der Vegetationszeit.
- (3) Außerdem sind alle waldbaulichen Maßnahmen verboten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Schutzgebietes führen können.
- (4) Nutzungsregelungen, die über die Regelungen des § 5 hinausgehen, bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern vorbehalten.

 $<sup>^{\</sup>mbox{\tiny 5}}$  Landesforstgesetz NRW (LfoG-NW) vom 24. 4. 1980 in der zurzeit gültigen Fassung.

# § 6 Jagdliche Regelungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 3 (1) dieser Verordnung bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 BJG<sup>6</sup> i. V. m. § 25 Abs. 1 LJG NRW.
- (2) Verboten ist jedoch
  - a) Wild zu füttern sowie Wildäcker oder Wildwiesen und Kirrungen anzulegen, ohne die Standorte der Fütterungsstellen oder der Wildäcker und Wildwiesen mit dem zuständigen Regionalforstamt und der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
  - b) Wild auszusetzen;
  - c) die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden.
- (3) Die Errichtung von Hochsitzen ist bezüglich des Standortes und der Gestaltung mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;

<u>unberührt</u> bleibt die Errichtung von offenen Ansitzleitern.

# § 7 Nicht betroffene Tätigkeiten

Von den Bestimmungen dieser Verordnung sind nicht betroffen:

- Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherstellung des Schutzzweckes, die durch die untere Landschaftsbehörde und/oder das zuständige Regionalforstamt angeordnet und von ihnen oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden,
- das Betreten des Naturschutzgebietes durch die Grundstückseigentümer und solche Personen, die mit behördlichen Überwachungsaufgaben beauftragt oder die im Rahmen der zugelassenen Nutzungen tätig sind,
- 3) die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassenen Betriebe und Nutzungen, die ausge- übten Befugnisse sowie die Wartung und Unterhaltung bestehender Anlagen, sofern in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung keine anderen Regelungen getroffen werden,
- 4) Maßnahmen der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer oder der Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer gem. § 34 Abs. 4 c LG NRW aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr.

# § 8 Gesetzlicher Biotopschutz

- (1) Der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 des Landschaftsgesetzes NRW bleibt durch die Regelungen dieser Verordnung unberührt. Für die in § 30 BNatSchG genannten Biotope gelten somit neben den Regelungen dieser Verordnung die Regelungen des § 30 BNatSchG.
- (2) Die zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung erfassten und im Einvernehmen mit der unteren

Landschaftsbehörde abgegrenzten Biotope ergeben sich aus der Naturschutzkarte.

# § 9 Befreiungen

Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 69 Landschaftsgesetz NRW erteilen.

# § 10 Vertragsvorbehalt

Für die durch Gebote und Verbote nach § 5 dieser Verordnung ausgelösten Maßnahmen und finanziellen Ausgleiche werden vorrangig vertragliche Regelungen angestrebt. Für die vertragsschließenden Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten werden mit Vertragsabschluss die entsprechenden Gebote und Verbote für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, treten die Gebote und Verbote wieder in Kraft.

# § 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 Abs. 1 Nr. 2 Landschaftsgesetz NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 70 BNatSchG in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- EUR geahndet werden.

# § 12 Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften aufgrund des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg höhere Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 42 a Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW).

# § 13 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Sobald ein Landschaftsplan für dieses Gebiet rechtswirksam wird, tritt sie außer Kraft. Im Übrigen tritt die Verordnung 20 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.
- (2) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "In der Bommert" vom 27. September 1965 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 40 vom 9. Oktober 1965, Seite 405/406) wird aufgehoben. Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festset-

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I. S. 2849) in der zurzeit gültigen Fassung.

zung des Landschaftsschutzgebietes "Märkischer Kreis" vom 18. 8. 2006 (Amtsblatt Nr. 35 vom 2. 9. 2006) wird für den Geltungsbereich dieser Naturschutzgebietsverordnung aufgehoben.

51 2 1-4 2

Arnsberg, den 7. September 2010

Bezirksregierung Arnsberg als höhere Landschaftsbehörde gez. Dr. Gerd Bollermann (Regierungspräsident)

(1730) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 239

# **BEKANNTMACHUNGEN**

425. Antrag der Stadt Siegen auf Planfeststellung gemäß § 68 WHG – Neugestaltung der Sieg im Bereich der "Siegplatte" in der Siegener Innenstadt

Bezirksregierung Arnsberg 54.03.01.01-970040-01.10

Arnsberg, 16. 9. 2010

#### Bekanntmachung

Die Stadt Siegen plant die Sieg im Kernbereich der Siegener Innenstadt umzugestalten. Hauptmerkmal des Vorhabens ist die Entfernung der "Siegplatte", verbunden mit der Freilegung der bisher zu großen Teilen durch die Siegplatte überbauten Sieg und einer Neugestaltung der an die Ufer grenzenden Räume.

Bei der Maßnahme handelt es sich um ein der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zuzuordnendes Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 1 UVPG vorzunehmen ist.

Diese Prüfung des Antrages der Stadt Siegen aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Beste

(145) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 243

426. Satzung

des Sparkassenzweckverbandes des Hochsauerlandkreises, der Städte Brilon, Hallenberg, Medebach, Olsberg und Winterberg und der Gemeinde Bestwig

Gemäß §§ 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621/SGV NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Hoch-

sauerlandkreises, der Städte Brilon, Hallenberg, Medebach, Olsberg, Winterberg und der Gemeinde Bestwig am 16. 6. 2010 mit Zustimmung

des Kreistages

des Hochsauerlandkreises	vom	2. 7. 2010,
des Rates der Stadt Brilon	vom	7. 7. 2010,
des Rates der Stadt Hallenberg	vom	8. 6. 2010,
des Rates der Stadt Medebach	vom	27. 5. 2010,
des Rates der Stadt Olsberg	vom	6. 5. 2010,
des Rates der Stadt Winterberg	vom	24. 6. 2010,
des Rates der Gemeinde Bestwig	vom	5. 5. 2010
folgende Satzung beschlossen:		

#### § 1

# Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Der Hochsauerlandkreis, die Städte Brilon, Hallenberg, Medebach, Olsberg und Winterberg und die Gemeinde Bestwig bilden einen Sparkassenzweckverband (im folgenden "Verband" genannt).
- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften
  - des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621/SGV NRW 202) in der jeweils geltenden Fassung,
  - des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz - SpkG) vom 18. 11. 2008 (GV. NRW S. 696/SGV NRW 764) in der jeweils geltenden Fassung und
  - dieser Verbandssatzung.

Soweit das GkG und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden gem. § 8 Abs. 1 GkG die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

(3) Der Verband trägt den Namen Sparkassenzweckverband des Hochsauerlandkreises, der Städte Brilon, Hallenberg, Medebach, Olsberg und Winterberg und der Gemeinde Bestwig.

Er hat seinen Sitz in Brilon. Er führt das dieser Satzung beigedruckte Siegel.

(4) Der Verband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, Münster.

#### § 2

#### Zweck, Beteiligungsverhältnisse, Haftung

(1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder.

Die unter der Trägerschaft des Verbandes vereinigte Sparkasse führt den Namen

Sparkasse Hochsauerland - Zweckverbandssparkasse des Hochsauerlandkreises und der Städte Brilon, Hallenberg, Medebach, Olsberg, Winterberg und der Gemeinde Bestwig -(im Nachfolgenden "Sparkasse" genannt).

(2) Die Anteile der Zweckverbandsmitglieder am Sparkassenzweckverband belaufen sich auf:

Hochsauerlandkreis 20,4 % Brilon 18,1 %

Hallenberg	9,1 %
Medebach	8,4 %
Olsberg	9,1 %
Winterberg	18,5 %
Bestwig	16,4 %

- (3) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Geldinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.
- (4) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Bestimmungen des Sparkassengesetzes NRW. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem in Absatz 2 angegebenen Verhältnis.

#### § 3

# Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsteher.

#### § 4

#### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 44 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder

Hochsauerlandkreis= 9 VertreterBrilon= 8 VertreterHallenberg= 4 VertreterMedebach= 4 VertreterOlsberg= 4 VertreterWinterberg= 8 VertreterBestwig= 7 Vertreter.

- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt; zu den bestellten Mitgliedern muss der jeweilige Bürgermeister bzw. Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter gehören (§ 15 Abs. 2 GkG). In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu bestellen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 eintritt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt die Gruppe, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hatte, den Nachfolger.
- (4) Mitglieder der Verbandsversammlung können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Mitgliedern der Verbandsversammlung bestehen.

#### § 5

# Ausschließungsgründe

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse;
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsen-

- tanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,
- Beschäftigte der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien,
- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

#### § 6

# Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und in einem weiteren Wahlgang seinen Stellvertreter. Sie dürfen nicht der Vertretung oder der Anstellungsbehörde desselben Verbandsmitgliedes angehören.
  - Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden sind.
- (2) Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt ohne Aussprache unter der Leitung des Altersvorsitzenden der Verbandsversammlung.

#### § 7

#### Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie das dem Verwaltungsrat vorsitzende Mitglied und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter. Ferner wählt sie den Hauptverwaltungsbeamten nach § 11 Abs. 3 SpkG und seinen Stellvertreter und entscheidet über die in § 8 Abs. 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.
- (2) Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt ohne Aussprache unter der Leitung des Altersvorsitzenden der Verbandsversammlung.
- (3) Die Verbandsversammlung ist gemäß § 19 Abs. 3 SpkG berechtigt, die Wiederbestellung des Mitgliedes oder stellvertretenden Mitgliedes des Vorstandes zu verlangen, sofern der Verwaltungsrat nicht 9 Monate vor Ablauf der Vertragszeit über eine wiederholte Be- und Anstellung beschlossen hat.

### § 8

# Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen zur Beschlussfassung über die Entlastung des Verbandsvorstehers, über die Entlastung der Organe der Sparkasse und über die Verwendung des Jahresüberschusses nach § 25 SpkG. Ferner ist sie einzuberufen, wenn dies vom Verbandsvorsteher oder von mindestens 1/5 der Mitglieder der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.

- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen auf 3 Tage abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher festzusetzen ist.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung der in §§ 8 Abs. 2 e) und 19 Abs. 3 SpkG geregelten Angelegenheiten oder soweit die Verbandsversammlung im Einzelfall die Nichtöffentlichkeit der Sitzung beschließt. § 48 Abs. 2 und 3 GO NRW ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Der Verbandsvorsteher, ggf. sein Stellvertreter und die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen Verbandsmitglieder (sofern sie nicht Mitglied der Verbandsversammlung sind) sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (5) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Beschlüsse über die Genehmigung der Bestellung und der Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern bedürfen der Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl, dies gilt auch für Beschlüsse nach § 19 Abs. 3 SpkG.
- (8) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und dem von der Verbandsversammlung bestellten Schriftführer zu unterschreiben.

#### § 9

# Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und der Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden oder Gemeindeverbände für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung der Verbandsmitglieder gewählt. § 5 Buchst. b) bis e) gilt entsprechend.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.
- (3) Die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband führt die Sparkasse.

#### § 10

# Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

#### § 11

# Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

#### § 12

# Haushaltsjahr, Deckung des Aufwandes

- (1) Haushaltsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen; eine Zweckverbandsumlage wird daher nicht erhoben.

#### § 13

### Jahresüberschuss

Die Zweckverbandsversammlung beschließt auf Vorschlag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Jahresüberschusses nach § 25 SpkG.

Der nach § 25 Abs. 1 b) SpkG von der vereinigten Sparkasse an den Verband als Träger ausgeschüttete Teil des Jahresüberschusses wird abweichend von den in § 2 Abs. 2 geregelten Beteiligungsquoten in folgendem Verhältnis aufgeteilt werden:

Hochsauerlandkreis	15,85 %
Stadt Brilon	20,05 %
Stadt Hallenberg	9,11 %
Stadt Medebach	8,44 %
Stadt Olsberg	11,67 %
Stadt Winterberg	18,48 %
Gemeinde Bestwig	16,40 %

Die zugeteilten Beträge sind von den Mitgliedern unter Beachtung des § 25 Abs. 3 SpkG zu verwenden.

# § 14

### Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl und der Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder.
- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### § 15

### Veränderungen im Mitgliederbestand

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Veränderungen erfordern eine Satzungsänderung.

#### § 16

# Auflösung des Verbandes

(1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, die Zustimmung der

- Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 17) erforderlich.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend den in § 13 bestimmten Anteilverhältnissen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- (3) Die Versorgungsempfänger des Verbandes sind bei seiner Auflösung unter entsprechender Anwendung der §§ 128, 129, 130, 132 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz BRRG -) in der jeweils gültigen Fassung von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

# § 17 Allgemeine Aufsicht

Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist die Bezirksregierung in Arnsberg (§ 29 Abs. 1 Ziff. 1 GkG).

# § 18

# Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis. Sind Bekanntmachungen in der durch Satz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist die Öffentlichkeit durch Aushang in den Gebäuden (Hauptgebäude und Zweigstellen) der Sparkasse Hochsauerland zu unterrichten.

#### § 19

#### Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. 7. 2004 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

#### Funktionsbezeichnungen

Die Bezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl für die weibliche wie auch die männliche Form.

Brilon, den 20. August 2010



Der Verbandsvorsteher des Sparkassenzweckverbandes des Hochsauerlandkreises, der Städte Brilon, Hallenberg, Medebach, Olsberg und Winterberg und der Gemeinde Bestwig gez. Eickler

### Bekanntmachung

Vorstehende Neufassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Hochsauerlandkreises und der Städte Brilon, Hallenberg, Medebach, Olsberg, Winterberg und der Gemeinde Bestwig wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekanntgemacht.

31.1.6-07

Arnsberg, den 13. September 2010

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S. gez. Normann

(1541) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 243



# Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

# 427. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Kreis Unna Der Landrat Unna, 8. 9. 2010

Der Dienstausweis Nr. 1028 der Beschäftigten Frau Annette Kissing, tätig im Fachbereich Vermessung und Kataster des Kreises Unna, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna, ausgestellt am 10. 12. 2007 durch die Zentralen Dienste des Kreises Unna, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Kreis Unna zuzuleiten.

Im Auftrag: gez. Heimann

(77) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 246

#### 428. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 28. 5. 2010 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 302 122 908 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 302 122 908 wird für kraftlos erklärt.

F 18/10

Bochum, 13. 9. 2010

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 246

#### 429. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 403 970 155 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 14. 9. 2010

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 246

# 430. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3510049350 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 10. 12. 2010, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 10. 9. 2010

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 246

# 431. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 4602352850 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 10. 12. 2010, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 10. 9. 2010

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 247

# 432. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 302 716 345 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 9. 9. 2010

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 247

# 433. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 303 062 178 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 13. 9. 2010 sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Maasche i. A. gez. Droste

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2010, S. 247



# Sonstige Mitteilungen

#### Hinweis:

Auf das im Verlag Kohlhammer – Stuttgart – herausgegebene Werk **Hans Dress**, **Jagdrechtliche Vorschriften NRW**, Preis der Neuerscheinung 44,90 EUR, Umfang 410 Seiten, 8. Auflage, ISBN-Nr. 978-3-555-01439-5, wird hiermit hingewiesen. (30)

#### Hinweis:

Auf das im Verlag Kohlhammer – Stuttgart – herausgegebene Werk **Hoffmann/Gerke, Allgemeines Verwaltungsrecht, mit Bescheidtechnik, Verwaltungsvollstreckung und Rechtsschutz,** Preis der Neuerscheinung 35,- EUR, Umfang 586 Seiten, 10. Auflage, ISBN-Nr. 978-3-555-01510-1, wird hiermit hingewiesen. (35)



Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulte@becker-druck.de Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46, zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

